

VERORDNUNG (EWG) Nr. 565/77 DES RATES

vom 15. März 1977

zur Änderung — im Bereich bestimmter Transportkosten — der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für RindfleischDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75⁽⁴⁾, bestimmt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h), daß die Finanzierung bestimmter Kosten von Fleischtransporten möglich ist, sofern ein Transport notwendig war und auf Grund einer nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁵⁾ erteilten Genehmigung durchgeführt wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bestimmung, wonach eine Genehmigung des Transports vor dessen Durchführung erforderlich ist, bei eiligen Transporten mitunter Schwierigkeiten hervorruft. Es empfiehlt sich deshalb, diese Bestimmung aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die Worte „notwendig war und auf Grund einer nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erteilten Genehmigung durchgeführt wurde“ ersetzt durch die Worte „notwendig war und nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genehmigt wurde“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.